

## Öffentliche Bekanntmachung

### des Landratsamtes Tuttlingen über die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 10 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen sowie zum Inkrafttreten der Inzidenzstufe 2 nach § 1 Abs. 2 und 3 der Corona-Verordnung

Das Landratsamt Tuttlingen – Gesundheitsamt – macht nach § 1 Abs. 3 und 2 Nr. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 25. Juni 2021 in der ab 26. Juli gültigen Fassung für das Gebiet des Landkreises Tuttlingen Folgendes bekannt:

Im Gebiet des Landkreises Tuttlingen ist die 7-Tage-Inzidenz von zehn Neuinfektionen je 100.000 Einwohner mit dem Virus SARS-CoV-2 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen seit Donnerstag, dem 5. August 2021, überschritten.

#### Hinweise:

Ab Dienstag, den 10. August 2021, gilt die Inzidenzstufe 2 nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO. Danach finden folgende Regelungen Anwendung:

- Kontaktbeschränkungen:
  - 4 Haushalte, maximal 15 Personen; Kinder dieser Haushalte und bis zu 5 weitere Kinder bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht mit
  - geimpfte und genesene Personen werden nicht mitgezählt
  - Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt
  
- Private Veranstaltungen wie z. B. Geburtstage oder Hochzeiten ohne Abstandsgebot und ohne Maskenpflicht,
  - im Freien: max. 200 Personen
  - in geschlossenen Räumen: max. 200 Personen mit 3G-Nachweis (Getestet, Geimpft, Genesen)
  
- Öffentliche Veranstaltungen wie z. B. Theater, Kino, Oper, Konzert, Flohmarkt etc.:
  - im Freien: max. 750 Personen, über 200 mit Maskenpflicht
  - in geschlossenen Räumen: max. 250 Personen
  - oder: max. 50 % der Kapazität ohne Abstandsgebot mit 3G-Nachweis; maximal 25.000 Personen
  
- Freizeiteinrichtungen wie z. B. Schwimmbäder, Hochseilgärten etc.: grundsätzlich im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Beschränkung der Personenanzahl
  - In der Praxis können sich aus dem Abstandsgebot oder hygienischen Vorgaben Personenbeschränkungen ergeben (siehe Hygienekonzept § 5 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO).

- Für Schwimmbäder gelten zusätzliche Vorgaben zur Begrenzung der Personen in den Becken; Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Bäder und Saunen (Corona-Verordnung Bäder und Saunen – CoronaVO Bäder und Saunen) vom 21. Mai 2021 in der jeweils gültigen Fassung
- Außerschulische und berufliche Bildung wie z. B. Volkshochschulen, Jugendkunstgruppen etc.: im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Beschränkung der Personenanzahl
- Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken, Archive, Gedenkstätten etc): Im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung
- Gastronomie und Vergnügungsstätten wie z. B. Restaurants, Kneipen, Imbisse, Spielhallen etc.: Ohne 3G-Nachweis und ohne Personenbeschränkung; in geschlossenen Räumen gilt ein Rauchverbot
- Betriebskantinen und Mensen: Nutzung durch Angehörige der Einrichtung ohne 3G-Nachweis gestattet
- Einzelhandel sowie Dienstleistungs- /Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr: Ohne besondere Regelungen, keine Datenverarbeitung
- Körpernahe Dienstleistungen: wenn Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, mit 3G-Nachweis
- Messen, Ausstellungen sowie Kongresse:
  - Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je angefangene 7 m<sup>2</sup>, oder
  - 1 Person je angefangene 3 m<sup>2</sup> mit 3G-Nachweis
- Beherbung: Ohne 3G-Nachweis
- Touristischer Verkehr wie z.B. touristischer Busverkehr etc.:
  - 75 % der Kapazität ohne 3G-Nachweis, oder
  - 100 % der Kapazität mit 3G-Nachweis
- Diskotheken: geschlossen
- Prostitutionsstätten:
  - 1 Person je angefangene 10 m<sup>2</sup> mit 3G-Nachweis
  - Raumnutzung nur durch 2 Personen
- Sport: im Freien und in geschlossenen Räumen: ohne 3G-Nachweis und ohne Personenbeschränkung

- Wettkampfveranstaltungen im Sport:
  - Im Freien: max. 750 Personen; über 200 Personen mit Maskenpflicht
  - In geschlossenen Räumen: max. 250 Personen, oder
  - maximal 50 % der Kapazität ohne Abstandsgebot mit 3G-Nachweis; maximal 25.000 Personen
  
- Stadt- und Volksfeste mit Fahrgeschäften (Festzelte und Freilichtbühnen sind nicht erlaubt): ohne 3G-Nachweis und ohne Personenbeschränkung
  
- Präsenzveranstaltungen an Hochschulen:
  - mit Abstand: ohne 3G-Nachweis und ohne Personenbeschränkung
  - Ohne Abstand: maximal 35 Personen oder bis zu 75 % der Kapazität mit 3G-Nachweis und Maske
  - Weitergehende Regel aufgrund des Hausrechts möglich

Im Übrigen gelten für alle oben genannten Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen weiterhin das Erfordernis eines Hygienekonzepts und –maßnahmen vor Ort sowie die Kontaktdokumentation.

Es gilt eine generelle Maskenpflicht.

Im öffentlichem Raum und in für den Publikumsverkehr zugänglichen Einrichtungen gilt grundsätzlich die Einhaltung eines Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern.

Die detaillierten Regelungen der Corona-VO sind unter der Website

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

abrufbar.

Ansprechpartner für Fragen zur Umsetzung der Corona-Verordnung sind die Städte und Gemeinden.

### **Begründung**

Rechtsgrundlage für diese Bekanntmachung ist § 1 Abs. 3, Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 CoronaVO hat das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekanntzumachen, sobald ein für eine Inzidenzstufe maßgeblicher Wert der vom Landesgesundheitsamt (LGA) veröffentlichten 7-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten wurde.

Zuständige Behörde ist das Landratsamt Tuttlingen – Gesundheitsamt, § 1 Abs. 3 Satz 1 CoronaVO.

Die Inzidenzstufe 2 des § 1 Abs. 2 Nr. 2 gilt, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die 7-Tage-Inzidenz einen Wert über 10 und höchstens 35 erreicht.

Im Landkreis Tuttlingen überschreitet die vom LGA im Internet unter

<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>

veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von zehn seit 5. August 2021 an fünf aufeinander folgenden Tagen:

Tag	Datum	Inzidenz
1	05.08.2021	12,8
2	06.08.2021	12,8
3	07.08.2021	12,8
4	08.08.2021	13,5
5	09.08.2021	13,5

Der Schwellenwert von 35 wird nicht überschritten. Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Inzidenzstufe 2 nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO vor. Dies ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 CoronaVO öffentlich bekanntzumachen.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 CoronaVO treten die Rechtswirkungen jeweils am nächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein. Die Rechtswirkungen im Einzelnen ergeben sich aus der CoronaVO.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 17.12.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Tuttlingen ([www.landkreis-tuttlingen.de](http://www.landkreis-tuttlingen.de)) unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Tuttlingen, den 9. August 2021



Stefan Helbig  
Erster Landesbeamter